



**Interpellation von Jolanda Spiess-Hegglin
betreffend Ausrüstung der Zuger Polizei
(Vorlage Nr. 2647.1 - 15226)**

Antwort des Regierungsrats
vom 4. Oktober 2016

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Kantonsrätin Jolanda Spiess-Hegglin hat am 2. August 2016 eine Interpellation betreffend Ausrüstung der Zuger Polizei (Vorlage Nr. 2647.1 – Laufnummer 15226) eingereicht. Der Kantonsrat hat die Interpellation am 25. August 2016 an den Regierungsrat überwiesen. Der Regierungsrat nimmt zu den in der Interpellation gestellten Fragen wie folgt Stellung:

Frage 1: Über welche Waffen- und Munitionsarten (tödlich und nicht tödlich) verfügt die Zuger Polizei im Einzelnen?

§ 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 der Verordnung über die Ausrüstung der Polizei vom 11. Dezember 2007 (BGS 512.14) regeln, welche Waffen und Munition die Zuger Polizei einsetzen kann. Alle Waffen und Munitionsarten können – je nach Einsatzverfahren – grundsätzlich eine tödliche Wirkung haben. Die Modelle und der Bestand an Waffen und Munition der Zuger Polizei werden nicht publiziert, da dadurch die Sicherheit und die Effektivität des polizeilichen Handelns gefährdet werden könnte. Entsprechende Angaben können gegenüber der Staatswirtschaftskommission auf Nachfrage hin abgegeben werden.

Frage 2: Über welche Fahrzeuge und Fluggeräte verfügt die Zuger Polizei im Einzelnen?

Frage 3: Über welche Roboter und Drohnen verfügt die Zuger Polizei im Einzelnen?

Die Zuger Polizei verfügt über keine eigenen Roboter, Drohnen oder Fluggeräte. Selbstverständlich verfügt sie über Einsatzfahrzeuge (Patrouillenfahrzeuge sowie zivile Fahrzeuge). Details zum Fahrzeugbestand der Zuger Polizei werden nicht publiziert, da dadurch die Sicherheit und die Effektivität des polizeilichen Handelns beeinträchtigt werden könnte. Auch hier können gegenüber der Staatswirtschaftskommission entsprechende Angaben gemacht werden.

Frage 4: Auf welche Arten vorgenannter Einsatzmittel kann die Zuger Polizei aus Beständen anderer Behörden, anderer Kantone und des Bundes zurückgreifen?

Frage 5: Auf welche Arten vorgenannter Einsatzmittel können Polizeikräfte anderer Kantone und des Bundes zurückgreifen, wenn sie im Kanton Zug im Einsatz sind?

Zur Entschärfung von Sprengsätzen können primär Mittel der Kantonspolizei Zürich, sekundär der Kantonspolizeien Bern oder Genf sowie subsidiär der Armee angefordert werden. Die jeweiligen Entschärfungsteams können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Roboter einsetzen. Der konkrete Einsatz basiert auf kantonalem Recht und liegt in der Verantwortung der Zuger Polizei. Andere Kantone haben keine Legitimation, die erwähnten Einsatzmittel im Kanton Zug eigenständig einzusetzen. Die Armee ist grundsätzlich auch nicht berechtigt, in der Normallage solche Mittel eigenständig auf einem Kantonsgebiet einzusetzen. Soweit es sich um originäre luftpolizeiliche Aufgaben handelt, hätte sich der Einsatz von militärischen Drohnen nach dem Bundesrecht zu richten.

Antrag

Kenntnisnahme.

Zug, 4. Oktober 2016

Mit vorzüglicher Hochachtung

Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Heinz Tännler

Der Landschreiber Tobias Moser